



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 42 vom 12. Juni 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg

Vom 2. Mai 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Juni 2012 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 2. Mai 2012 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), beschlossene Änderung der Promotionsordnung der Fakultät vom 1. Dezember 2010 (Amt. Anz. S. 982) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 1. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. In §1 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Auf Antrag verleiht die Fakultät bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen eines Promotionsstudienganges gemäß § 70 Abs 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes statt des Doktorgrads den Grad Doctor of Philosophy (abgekürzt: Ph.D.).“

2. In § 2 Abs. 5 wird in Satz 2 das Wort „halbjährlich“ durch „jährlich“ ersetzt.

3. In § 3 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Vor Aufnahme des Dissertationsvorhabens ist beim Fach-Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen.“

4. In § 3 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen („fast track“), wenn der Abschluss den vom Fach-Promotionsausschuss festgelegten Kriterien entspricht und eine Feststellungsprüfung durch mindestens zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Fach-Promotionsausschuss. Die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist mit der Auflage verbunden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen des Promotionsverfahrens einen Masterabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang erwirbt, und kann mit weiteren Auflagen (beispielsweise die Erbringung von Leistungsnachweisen oder das Bestehen bestimmter Modulprüfungen des Masterstudiums innerhalb einer bestimmten Frist) verbunden werden.“

5. In § 4 wird Absatz 2 an seinem Ende um den folgenden Satz ergänzt:

„Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 3 zugelassen werden sollen, kann der zuständige Fach-Promotionsausschuss (abweichend von § 4 Abs. 4 b) die Zulassung mit der Auflage beschließen, dass Darstellung, Skizze und Erklärungen innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen sind.“

6. In § 5 wird Abs. 1 an seinem Ende um den folgenden Satz ergänzt:

„Eine Immatrikulation muss spätestens zum folgenden Semester nach Zulassung erfolgen.“

7. In § 5 wird Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

8. In § 7 erhält Abs. 6 folgende Fassung:

„Die maschinenschriftliche Dissertation ist in ausreichender Anzahl an gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form beim für das Promotionsverfahren zuständigen Fach-Promotionsausschuss einzureichen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter und jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält ein Exemplar in gebundener und in elektronischer Form oder nur in elektronischer Form, ein Exemplar verbleibt bei der Fakultät und wird archiviert. Der Fach-Promotionsausschuss kann Regelungen zum Format der Dissertation treffen, die Anzahl an abzugebenden Exemplaren festlegen und entscheiden in welcher Form Exemplare an Gutachter und Mitglieder der Prüfungskommission versandt werden.“

9. In § 8 Abs. 1 erhält der Satz 5 folgende Fassung:

„Die Prüfungskommission bestellt ein Mitglied der Prüfungskommission zur Protokollführerin oder zum Protokollführer.“

10. In § 14 Abs. 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

11. In § 17 wird in der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 1 das Wort „Ehrenpromotion“ jeweils durch „Ehrendoktorwürde“ ersetzt.

§ 2

Die Änderungen treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Hamburg, den 4. Juni 2012

Universität Hamburg